

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0745/2009-2014

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Niederkassel

05.07.2011 öffentlich

14.07.2011 öffentlich

Vorberatung

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:
Zustimmung

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung wurde überarbeitet.

Die in der vorgeschlagenen Neufassung enthaltenen Änderungen sind weitgehend redaktioneller Art.

Inhaltliche Änderungen werden vorgeschlagen für:

§ 6 alte Fassung Höhe der Förderung
§ 9 alte Fassung Beitragshöhe

Im Einzelnen:

§ 1 unverändert

§ 2 Fördervoraussetzungen

Abs. 1. Satz 1 wird zur Klarstellung eingefügt: Hauptwohnsitz der Eltern oder Elternteil in Niederkassel

Abs. (2) alte Regelung § 4 Abs. 3

Abs. (3) alte Regelung § 4 Abs. 4

Abs. (4) alte Regelung § 5 Abs. 2

§ 3 Abs. 3 ergänzt: erweitertes Führungszeugnis

§ 4 Abs. 3 u. 4 entfallen, da in § 2 geregelt.

§ 5 wurde neu gefasst und enthält die Regelung des alten § 5 Abs. 1 sowie die Regelungen des alten § 6 wobei die Höhe der Fördersätze in Anlage 1 zu der Satzung

enthalten sind.

Im Einzelnen:

Das Kinderförderungsgesetz regelt, dass der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson vom Träger der Jugendhilfe leistungsgerecht auszugestalten ist. Zudem sind nachgewiesene Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten.

Eine entsprechende Regelung wurde in § 5 Abs. 1 eingefügt.

Ab 01.01.2009 sind die laufenden Geldleistungen (Erstattung des Sachaufwands und Anerkennung der Förderleistung: § 23 SGB VIII) und die Zuschüsse (hälftige Übernahme einer angemessenen Alterssicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung), die eine Tagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit seitens des Jugendamtes erhält, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu deklarieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen seitens der Tagespflegepersonen Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Bereits jetzt besteht eine große Unverhältnismäßigkeit zwischen den gestiegenen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit und der finanziellen Entlohnung im Rahmen der laufenden Geldleistungen (2,50 € pro Stunde) an die Tagespflegepersonen.

Der derzeit in Niederkassel festgelegte Fördersatz entspricht nicht den Erfordernissen. Die umliegenden Jugendämter gewähren eine Förderung von 4,00 Euro bis 4,50 Euro pro Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt die Anhebung des Fördersatzes auf 4,00 € pro Stunde. Der vorgeschlagene Fördersatz orientiert sich als Bezugswert zu einer leistungsgerechten Förderleistung an dem Gehalt einer Kinderpflegerin und bildet ansatzweise eine Abfederung der steuerlichen Behandlung der Fördergelder.

Darüber hinaus bietet der vorgeschlagene Fördersatz den Familien eine erhebliche Entlastung im Rahmen der Zahlung der Betreuungsstunden und unterstützt die Bemühungen, die Tagespflege attraktiver zu machen, was im Hinblick auf die Anforderungen des Kinderförderungsgesetzes bis 2013 für 35 % der Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze vorzuhalten, erforderlich ist.

Die Erhöhung des Stundensatzes wurde in die Anlage 1 - Höhe der Förderung - eingearbeitet.

Bei derzeit 12 Tagespflegestellen führt die Erhöhung zu einer jährlichen Mehrbelastung von 7.440,00 €. Die Zustimmung des Kämmerers liegt vor.

§ 6 Regelung alt in § 7

§ 7 Regelung alt in § 8

§ 8 enthält die Regelung des alten § 9.
Die Höhe der Elternbeiträge wird als Anlage 2 zur Satzung festgelegt.

Die Kindertagespflege ist - neben der Betreuung von Kindern in einer Kita - ein gleichrangiges Betreuungsangebot.

Das Betreuungsangebot richtet sich vor allem an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die neu gefasste Beitragstabelle ist sowohl vor der Einkommensstaffelung vom

Betreuungsumfang (25/35/45) Stunden als auch von den zu zahlenden Beiträgen der Beitragstabelle für U-3 Kinder in Kindertageseinrichtungen angepasst.

§ 9 enthält die Regelung des § 10 a.F. wobei die Einkommensdefinition der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen angepasst ist.

§ 10 Betragsermäßigung
ersetzt die alte Regelung des § 9 Abs. 3 und ist der Regelung in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen angepasst.

§ 11 ist neu gefasst worden.

§ 12 ist unverändert

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung unterstellt in § 5 - Beitragsermäßigung - dass die beabsichtigte landesrechtliche Regelung zur Beitragsfreiheit für das Kindergartenjahr vor der Einschulung in Kraft tritt.

Sollte dies nicht erfolgen, müsste die Neufassung der Satzung zur Förderung in der Tagespflege durch Dringlichkeitsentscheidung mit geänderter Fassung von § 5 - Beitragsermäßigung - erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Neufassung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Die Anlage 1 - Förderung - und Anlage 2 - Beitragstabelle - sind Bestandteil der Satzung.

Anlagen:

Satzung zur Kindertagespflege

Alte Fassung der Satzung zur Kindertagespflege